
Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zur Gestaltung von Gottesdiensten in der Evangelischen Freikirche Hohenloh in Detmold

Vom 25. Juni 2021

Zur Fortsetzung der erfolgreichen Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie werden von der Landesregierung NRW Maßnahmen angeordnet. Diese sind in der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Im Fokus stehen dabei Kontaktbeschränkungen, Mindestabstände und das Tragen von Alltagsmasken.

Gemäß der CoronaSchVO orientieren sich Kirchen und Religionsgemeinschaften bei der Durchführung von Gottesdiensten und anderen Versammlungen zur Religionsausübung an den entsprechenden Regelungen der aktuellen Verordnung.

Rechtsgrundlagen

- Die CoronaSchVO des Landes NRW in ihrer aktuell gültigen Fassung.

Allgemein

- Dieses Corona-Schutzkonzept beschreibt die Durchführung von (Präsenz-)Gottesdiensten (einschließlich Gottesdiensten mit Gebet und Bibelbetrachtung sowie Jugendgottesdiensten) der Evangelischen Freikirche Hohenloh im Gemeindezentrum Hohenloh in Detmold. Trauer- und Traugottesdienste werden unter den gleichen Bedingungen durchgeführt. Die in der CoronaSchVO NRW hierzu weiterführenden Regelungen bleiben davon unberührt.
- Alle Veranstaltungen außerhalb der oben aufgezählten Gottesdienste werden, unter Beachtung des aktuellen Infektionsgeschehens, gesondert betrachtet und anhand entsprechender Corona-Schutzkonzepte durchgeführt.
- Dieses Corona-Schutzkonzept wird regelmäßig auf Aktualität geprüft und an die jeweiligen gesetzlichen Änderungen angepasst. Anpassungen werden der zuständigen Behörde zur Kenntnisnahme vorgelegt.
- Unter Beachtung des aktuellen Infektionsgeschehens werden alle Gemeindeveranstaltungen regelmäßig auf ihre Durchführbarkeit überprüft. Wenn möglich oder notwendig, werden entsprechende Veranstaltungen verschoben oder abgesagt.
- Es wird regelmäßig darauf hingewiesen, dass Menschen, die Symptome einer Virenerkrankung aufweisen (*wie z.B. Husten, Fieber, Müdigkeit, Atembeschwerden usw.*) auf den Gottesdienstbesuch verzichten.
- Die Regelung der Zu- und Abgänge, die Trennung der Sitzplätze sowie die Aufgaben der Gemeindemitarbeiter werden in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben.
- Die Übertragung von Gottesdiensten per Livestream wird weiterhin angeboten.
- Für die Seelsorge an Kranken und Heimbewohnern sind weiterhin die jeweiligen örtlichen Bestimmungen einzuhalten. Wo immer es möglich ist, ist die Seelsorge an kranken, einsamen oder sterbenden Menschen ein vorrangiger Dienst.

Anzahl anwesender Personen

- Die maximale Anzahl bei einem Gottesdienst anwesender Personen ist durch die Größe des Saals in Verbindung mit den einzuhaltenden Mindestabständen begrenzt und orientiert sich an den Regelungen zu Veranstaltungen in der CoronaSchVO.
- Zur besseren Planung/Übersicht wird um eine vorherige Anmeldung gebeten.

Abstandsgebot

- Auf dem gesamten Gelände des Gemeindezentrums (auf dem Parkplatz sowie in den Gebäuden) muss zu Personen, die nicht aus der gleichen häuslichen Gemeinschaft kommen, ein Mindestabstand von **1,5** m eingehalten werden.
- Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist nur entsprechend der aktuell geltenden CoronaSchVO zulässig und wird in den nachfolgenden Abschnitten näher beschrieben.

Mund-Nasen-Bedeckung

- Die zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung verpflichteten Personen ergeben sich aus der jeweils aktuell geltenden CoronaSchVO des Landes NRW.
- Auf die Mund-Nase-Bedeckung darf verzichtet werden, wenn dies durch die Regelungen der CoronaSchVO zulässig ist.
- Das Ablegen der Mund-Nase-Bedeckung ist in den nachfolgenden Abschnitten (Bühne) beschrieben.

Anfahrt und Abfahrt

- Die An- und Abfahrt erfolgen, wenn möglich, einzeln bzw. mit Personen, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben.
- Ansammlungen vor dem Gebäude und auf dem Parkplatz sind zu vermeiden (sowohl bei der Anfahrt als auch bei der Abfahrt).

Eingang und Ausgang

- An den Eingängen werden Desinfektionsmittelpender bereitgestellt. Alle Anwesenden werden durch Hinweisschilder darum gebeten, diese zu benutzen.
- Beim Hinein- und Hinausgehen ist der Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.
- Auf Händeschütteln, Umarmungen usw. ist zu verzichten. Hinweisschilder weisen darauf hin.
- Bis zum Beginn des Gottesdienstes sowie nach dem Ende des Gottesdienstes werden die Türen nach Möglichkeit offengehalten, damit eine Berührung der Türgriffe vermieden wird.

Hinweisschilder

- An den Eingängen und innerhalb der Gebäude weisen Hinweisschilder darauf hin, dass
 - ein Abstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten ist,
 - auf Händeschütteln zu verzichten ist,
 - eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen ist,
 - sich die Hände zu reinigen (waschen oder desinfizieren) sind,
 - die allgemeinen Hygieneregeln einzuhalten sind,
 - der Aufzug mit maximal einer Person zu benutzen ist, und
- Markierungen auf dem Boden helfen bei der Einhaltung des Mindestabstandes.

Rückverfolgbarkeit

- Für die Gottesdienste wird eine besondere Rückverfolgbarkeit gemäß CoronaSchVO NRW gewährleistet.
 - Alle Sitzplätze im Saal, in den Kinderzimmern und dem Glasgang sind mit Sitzplatznummern versehen.

- Vordrucke zur Erfassung der Kontaktdaten (Name, Adresse, Erreichbarkeit, Sitzplatznummer) werden bereitgestellt. Diese Vordrucke werden am Sitzplatz von jedem Anwesenden ausgefüllt und nach dem Gottesdienst eingesammelt und entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vier Wochen aufbewahrt und danach vernichtet.
- Anhand der erfassten Daten kann bei Bedarf nachträglich ein expliziter Sitzplan erstellt werden und jeder Besucher einem Sitzplatz zugeordnet werden.

Auf der Bühne...

- ... ist ein Mindestabstand von 1,5 m in alle Richtungen zu anderen Personen (auf der Bühne) einzuhalten.
- ... darf zum Vortragsgesang sowie bei Sprechbeiträgen die Mund-Nase-Bedeckung abgelegt werden.
- ... sind nach dem Gottesdienst alle genutzten Mikrofone sowie gemeindeeigenen Musikinstrumente gründlich zu reinigen.
- ... ergibt sich die maximale Personenanzahl durch die gemäß CoronaSchVO zulässigen Personengruppen bzw. Abstandsregelungen.

Musik (Instrumental)

- Die Größe von Musikgruppen bzw. Bands ergibt sich aus den zulässigen Regelungen zu Abständen und Personengruppen im Bereich „Kultur“ der aktuell gültigen CoronaSchVO.

Gesang

- Gemeinsames Singen nach den Bestimmungen der CoronaSchVO.
- Die Größe von Gesangsgruppen ergibt sich aus den zulässigen Regelungen zu Abständen und Personengruppen im Bereich „Kultur“ in der aktuell gültigen CoronaSchVO.
- Während des gemeinsamen Gesangs soll gelüftet werden.

Lüften

- Vor Beginn und nach dem Ende des Gottesdienstes ist der Raum umfangreich (mind. 10 Minuten) zu lüften.
- Während des Gottesdienstes soll regelmäßig gelüftet werden (bei geringen Temperaturen reicht das Kippen der Fenster).
- Der Gemeindesaal ist mit einer raumluftechnischen Anlage mit Außenluftzufuhr ausgestattet. Das Raumklima wird über Sensoren reguliert und gesteuert.

Epilog

Auch in dieser herausfordernden Zeit wissen wir uns von unserem Herrn und Gott getragen und beten für die Verantwortlichen im Gesundheitswesen, in der Pflege, in der Politik und Wirtschaft, für Erkrankte, indirekt Betroffene und die Anliegen der Gemeinde und Gemeindemitglieder.